9. bei Zeugwaaren die Mäntel aus Zeugstoff;
10. bei Cigarren die dieselben umgebenden Bast-, Schilf-, Papier- 2c. Umhüllungen.

B. Als solche innere Umschließungen, von denen anzunehmen ist, daß sie ausschließlich oder doch theilweise zur Sicherung der Waare während des Transports vorhanden und die daher nicht zum Nettogewicht zu rechnen sind, kommen insbesondere vor:

1. Kartons, Schachteln und Kästchen aus Pappe oder aus Holzspan mit Papier beklebt, desgleichen lose Pappdeckel, worin mit mehr als 30 Mark für 100 Kilogramm belegte Gegenstände eingehen, soweit nicht unter A2 und A3 Ausnahmen hiervon festgesetzt sind;
2. Kartons aus Pappe, in welchen Herrenklapphüte eingehen;
3. lose Staniolauskleidungen an den inneren Seitenwänden von Kisten, sofern die letzteren nicht zum Nettogewicht zu rechnen sind;
4. die Schachteln mit Papierspänen oder Heu ausgefüllt, in denen Töpfe oder Terrinen sich befinden;
5. das zur Verpackung dienende Material, als: Stroh, Heu, Moos, Papierspäne, Baumwolle, Watte, Werg, Heede, Sägespäne, Hobelspäne, Kleie, einschließlich der zur Festhaltung dieser Materialien dienenden Papierumschließung, ferner Packpapier, mit Ausnahme der oben unter A8 bezeichneten Umschließungen.

C. Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten, werden der Regel nach nicht in Abzug gebracht. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet jedoch rücksichtlich der zu Wasser eingegangenen Waaren in der Weise statt, daß, wenn in Folge von Havarie durch eingedrungenes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermehrt ist, bei der Verzollung ein dem Gewicht des Wassers 2c. entsprechender Abzug von dem vorgefundenen Gewicht der Waare zugestanden wird. — Auch ist es gestattet, die Waare unter amtlicher Aufsicht zu trocknen, worauf das nach der Trocknung vorgefundene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird.

§. 2.
Verzollung nach dem Brutto- oder Nettogewicht.

Die Gewichtszölle werden von dem Bruttogewicht erhoben:

a) wenn der Zolltarif dies ausdrücklich vorschreibt,
b) bei Waaren, für welche der Zoll 6 Mark von 100 Kilogramm nicht übersteigt.

Im Uebrigen wird den Gewichtszöllen das Nettogewicht zu Grunde gelegt, sofern nicht etwa der Zollpflichtige die Verzollung nach dem Bruttogewichte beantragt.

Bei der Ermittelung des Nettogewichts von Flüssigkeiten wird das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen (Fässer, Flaschen, Kruken u. dergl.) nicht in Abzug gebracht. Hinsichtlich des Syrups bewendet es bei der bisherigen Bestimmung, wonach für Syrup in Fässern 11 Prozent Tara zu gewähren sind.

Für die übrigen Waarengattungen bestimmt der Bundesrath die Prozentsätze des Bruttogewichts, nach welchem das Nettogewicht berechnet werden kann.

Gehen Waaren, welche der Nettoverzollung unterliegen, in einer Umschließung ein, für welche ein Tarasatz nicht festgestellt ist, so ist der Verzollung das Bruttogewicht zu Grunde zu legen, sofern die Betheiligten nicht die Nettoverwiegung beantragen.

Diejenigen Zollsätze, welchen in der letzten Spalte des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif ein „br." vorgedruckt ist, gelangen nach dem Bruttogewicht zur Erhebung, während die ohne jenen Zusatz angegebenen Zollsätze, soweit nicht ein anderer Verzollungsmaßstab (Stück, Werth, Faß 2c.) ausdrücklich dabei bemerkt ist, für das Nettogewicht der Waare gelten.

Bei der Einfuhr von Wein, sowie von Petroleum in zum Transport dieser Flüssigkeiten eigens eingerichteten Fahrzeugen ohne anderweitige unmittelbare Umschließung ist das zollpflichtige Gewicht in der Weise zu ermitteln, daß zu dem Eigengewicht der Flüssigkeit bei Wein 17 Prozent, bei Petroleum 25 Prozent dieses Gewichts zugeschlagen werden.

§. 3.
Ermittelung des Nettogewichts:

Bei der Bestimmung des Nettogewichts ist Folgendes zu beachten:

1. Die Vergütung für Tara wird in der Regel nach den vom Bundesrath festgestellten Sätzen berechnet.